

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts

A. Problem

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung zum Altersvermögensgesetz die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Zustimmung zu diesem Gesetz die im Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) geregelte Hinterbliebenenversorgung verbessert und die Zuständigkeit der Bundesknappschaft neu geregelt wird.

B. Lösung

Die nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz auf einen Entgeltpunkt je Kind festgesetzte Kinderkomponente wird für das erste Kind auf zwei Entgeltpunkte erhöht.

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten, der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren worden ist, bleibt auf Dauer dynamisiert.

Die Änderungen werden auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft wird im Leistungsfall auf alle Versicherten mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	Mehraufwendungen für die Verbesserungen im Hinterbliebenenrentenrecht im Vergleich zum AVmEG (undynamisch in Mrd. DM)			
	2005	2010	2020	2030
Ein zusätzlicher Entgeltpunkt für das erste Kind	0,0	0,1	0,2	0,8
Dynamisierung des Freibetrages	0,0	0,0	0,4	2,5

Die Mehraufwendungen entsprechen im Jahr 2030 0,1 bis 0,2 Beitragssatzpunkten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entsteht durch die Maßnahmen kein administrativer und finanzieller Aufwand. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die verfügbaren Einkommen der betroffenen Rentnerhaushalte erhöht. Da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird Buchstabe q gestrichen.
 - b) In Nummer 22 wird § 78a Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.“
 - c) Nummer 29 wird gestrichen.
 - d) In Nummer 36 wird § 154 Abs. 4 gestrichen.
 - e) Nummer 56 wird gestrichen.
2. Artikel 5 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 65 Abs. 1 wird angefügt:

„Der Anspruch auf eine Rente nach Absatz 2 Nr. 2 besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.““
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Nach § 218 wird eingefügt:

„§ 218a
Leistungen an Hinterbliebene

Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

 1. der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,
 2. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.““
3. Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe a wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von Landwirten jeweils 0,1010, für jeden weiteren Monat jeweils 0,0505 und für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen jeweils 0,0506, für jeden weiteren Monat jeweils 0,0253 beträgt.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des 26,4fachen des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung das 39,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung und an die Stelle des 17,6fachen des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung tritt“ ersetzt.“
 - c) Nummer 6 wird gestrichen.
 - d) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Nach § 106 wird eingefügt:

„§ 106a
Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, findet beim Zusammentreffen von Witwenrenten oder Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens für die in Satz 1 genannten Renten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; § 83 Abs. 2 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) Ist die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren, findet beim Zusammentreffen von Waisenrente mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens für die in Satz 1 genannten Renten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; § 83 Abs. 2 findet Anwendung.““

Artikel 2**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140
Sonderzuständigkeit für Leistungen

Die Bundesknappschaft ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.“

2. Dem § 273 wird angefügt:

„(3) Für Personen, die im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 140 bereits eine Rente beziehen, bleibt der bisher zuständige Träger der Rentenversicherung für die Dauer des Bezuges dieser Rente weiterhin zuständig. Bestand am 31. Dezember 2001 bei einem bisher zuständigen Träger der Rentenversicherung ein laufender Geschäftsvorfall, bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung und Artikel 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung zum Altersvermögensgesetz die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Zustimmung zu diesem Gesetz in einem umgehend nachfolgenden Gesetzgebungsvorhaben die im Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) geregelte Hinterbliebenenversorgung in folgenden Punkten verbessert wird:

- Die nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz auf einen Entgeltpunkt je Kind festgesetzte Kinderkomponente wird für das erste Kind auf zwei Entgeltpunkte erhöht. Damit soll für Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben, die Absenkung des Versorgungssatzes bei der großen Witwenrente von 60 auf 55 % angemessen ausgeglichen werden.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten, der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren worden ist, bleibt auf Dauer dynamisiert.
- Die Änderungen werden auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend nachvollzogen.

Des Weiteren erwartet der Bundesrat auch, dass im Zuge dieses Gesetzgebungsvorhabens die Zuständigkeit der Bundesknappschaft im Leistungsfall auf alle Versicherten mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgedehnt wird. Hierdurch können Effizienzgewinne in der Rentenversicherung insgesamt und damit entsprechende Kostenreduktionen erreicht werden. Angesichts des Ziels der Beitragssatzstabilisierung in der Rentenversicherung sollten auch innerhalb der Verwaltung alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt werden.

Mit diesem Gesetzentwurf wird den in der Entschließung des Bundesrates zum Ausdruck kommenden Erwartungen nachgekommen.

Die Regelungen sollen zeitgleich mit dem Altersvermögensgesetz am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 – Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe b

Die Kinderkomponente soll für Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben, die Absenkung des Versorgungssatzes bei der großen Witwen-/Witwerrente von 60 auf 55 % ausgleichen. Um auch für Witwen bzw. Witwer, die nur ein Kind erzogen haben, einen angemessenen Ausgleich sicherzustellen, wird die nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz auf einen Entgeltpunkt je Kind festgesetzte Kinderkomponente für das erste Kind (bzw. für die ersten drei Jahre der Kindererziehung) auf zwei Entgeltpunkte erhöht. Für jedes weitere Kind verbleibt es dabei, dass es je Kind einen zusätzlichen Entgeltpunkt gibt.

Im Ergebnis bedeutet die Verdoppelung der Kinderkomponente für das erste Kind, dass Witwen mit durchschnittlicher Witwenrente auch dann, wenn sie nur ein Kind erzogen haben, keine Nachteile in der Rentenhöhe gegenüber dem bisherigen Recht hinnehmen müssen.

Zu Buchstabe c

Neben dem kindbezogenen Freibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten sollen nunmehr auch die Grundfreibeträge, die durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren wurden, auf Dauer dynamisiert bleiben.

Zu Buchstabe d

Als Folgeänderung kann der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz für das Jahr 2012 vorgesehene Bericht zu den Auswirkungen des eingefrorenen Freibetrags bei der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung entfallen.

Zu Buchstabe e

Als Folgeänderung zur Beibehaltung der Dynamisierung der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung können nunmehr auch die im Altersvermögensergänzungsgesetz enthaltenen Übergangsvorschriften für heutige Witwen und Witwer, für ältere Partner in bereits bestehenden Ehen, für Waisen und für das Beitrittsgebiet ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 5 – Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Durch die Änderungen bleiben die Grundfreibeträge bei der Einkommensanrechnung auf Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren worden sind, auf Dauer dynamisiert. Die Regelung entspricht der Einkommensanrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 6 – Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der mit dem AVmEG eingeführte Zuschlag zur Witwen- und Witwerrente für das erste Kind verdoppelt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird das bisher vorgesehene „Einfrieren“ der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung aufgehoben; es bleibt daher künftig in der Alterssicherung der Landwirte – wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – dabei, dass die Freibeträge für Witwer- und Witwenrenten sowie Waisenrenten dauerhaft dynamisiert bleiben.

Zu Buchstabe c

Wegen der Beibehaltung der dauerhaften Dynamisierung der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung ist die bisherige Sondervorschrift für Landwirte in den neuen Bundesländern entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Die neu gefasste Übergangsregelung für den Personenkreis, der unter den Besitzschutz fällt, stellt eine Folge­regelung zur Beibehaltung der dauerhaften Dynamisierung der Freibeträge dar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 140)

Nach geltendem Recht ist die Bundesknappschaft für die Leistungsgewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung dann zuständig, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) gezahlt wurde oder wenn in der Vergangenheit für mindestens 60 Monate Beiträge zur KnRV gezahlt wurden.

Für die Gewährung von Leistungen für Versicherte, die lediglich 1 bis 59 Beitragsmonate zur knappschaftlichen Rentenversicherung haben, ist somit regelmäßig ein anderer Rentenversicherungsträger zuständig. Mit knappschaftlichen Besonderheiten müssen sich daher auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung befassen, die diesbezüglich nicht über besondere Erfahrungen verfügen. Zudem müssen alle Träger die knappschaftlichen Besonderheiten programmieren.

Durch diese Regelung ist die Bundesknappschaft zukünftig für Leistungen zuständig, wenn mindestens ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Hierdurch kann ein Effizienzgewinn mit entsprechender Kostenreduktion erzielt werden.

Mit dieser Regelung wird die entsprechende Entschließung des Bundesrates umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 273)

Durch Satz 1 wird dem berechtigten Vertrauen von Rentenbeziehern dadurch Rechnung getragen, dass die Zuständig-

keit des bisherigen Trägers für die Dauer des Bezuges dieser Rente erhalten bleibt. Wird an die Stelle der bisherigen Rente eine andere Rente beantragt (beispielsweise Bezug einer Regelaltersrente im Anschluss an eine Erwerbsminderungsrente), wird der Zuständigkeitswechsel vollzogen.

Durch Satz 2 wird ausgeschlossen, dass, bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2001, während eines laufenden Geschäftsvorfalles eine Aktenabgabe erfolgen muss. Der bisher zuständige Rentenversicherungsträger soll den Vorgang erst dann an die Bundesknappschaft abgeben, wenn der Geschäftsvorfall (beispielsweise Verwaltungsverfahren, Widerspruchs- und Klageverfahren, Rentenauskunftsverfahren, Amtshilfeersuchen) abgeschlossen ist. Damit werden Verzögerungen eines laufenden Verfahrens verhindert. Zudem ist diese Regelung aus arbeitsökonomischer Sicht sinnvoll.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Mit dieser Regelung wird das in der Entschließung des Bundesrates bestimmte Inkrafttreten umgesetzt.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Im Vermittlungsverfahren zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat zum Altersvermögensgesetz (AVmG) sind zum verabschiedeten Altersvermögens-Ergänzungsgesetz (AVmEG; BGBl. I S. 403) Verbesserungen beim Hinterbliebenenrecht vereinbart worden, die mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Durch die Verbesserungen entstehen der Rentenversicherung die folgenden Mehraufwendungen:

Mehraufwendungen für die Verbesserungen im Hinterbliebenenrentenrecht im Vergleich zum AVmEG (undynamisch in Mrd. DM)

	2005	2010	2020	2030
Ein zusätzlicher Entgelt­punkt für das erste Kind	0,0	0,1	0,2	0,8
Dynamisierung des Freibetrages	0,0	0,0	0,4	2,5

Die Mehraufwendungen entsprechen im Jahr 2030 0,1 bis 0,2 Beitragssatzpunkten.

Auf Basis der mit den Rentenversicherungsträgern abgestimmten Annahmen ergibt sich für Beitragssatz und Rentenniveau die folgende Entwicklung:

	2001	2002	2003	2004	2005	2010	2020	2030
Beitrags­satz	19,1	19,0	18,7	18,7	18,6	18,3	19,4	21,8
Renten­niveau	69,1	70,1	69,1	70,2	68,3	69,0	69,2	68,0

II. Finanzwirkungen auf den Bund

Mittelfristig ergeben sich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen, da die Maßnahmen im Mittelfristzeitraum nur geringe Wirkungen haben.

Langfristig ergeben sich auf Grund der Maßnahmen begrenzte Belastungen beim allgemeinen Bundeszuschuss und bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten, die sich im Jahr 2030 auf ca. 0,4 Mrd. DM (in Werten von heute) belaufen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf andere Versicherungsweige

Weil die Maßnahmen insgesamt mittelfristig nur geringfügige Auswirkungen haben, stellen sich bis zum Jahre 2005

im Vergleich zu den Regelungen des AVmEG auf die übrigen Zweige der Sozialversicherung (einschließlich Alterssicherung der Landwirte) keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen ein.

D. Preiswirkungsklausel

Durch die vorgeschlagene Verbesserung der Hinterbliebenenrenten wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte langfristig erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auch langfristig nicht zu erwarten.

